



## Informationen zum gewerblichen Güterkraftverkehr

Hrsg.: Landratsamt München – Verkehrsrecht

Stand: Februar 2012

### 1. WER UNTERLIEGT DEM GÜTERKRAFTVERKEHRSGESETZ (GÜKG)?

Alle Unternehmer, die eine geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) durchführen, benötigen dazu eine Erlaubnis bzw. eine Lizenz.

### 2. WAS IST, WENN MAN NUR EIGENE WAREN TRANSPORTIERT?

Dann führt man **Werkverkehr** durch. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmers oder von ihm gekauft, verkauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.

### 3. IST MAN IM WERKVERKEHR AUCH ERLAUBNISPFLICHTIG?

Nein, es besteht Erlaubnisfreiheit (§ 9 GüKG), aber dafür besteht eine Meldepflicht beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) in die Werkverkehrsdatei (§ 15 a GüKG).

### 4. GIBT ES WEITERE TRANSPORTARTEN, DIE NICHT DER ERLAUBNISPFLICHT UNTERLIEGEN?

Die Vorschriften des Gesetzes finden keine Anwendung auf (vgl. § 2 Abs. 1 GüKG):

- die gelegentliche, nichtgewerbliche Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
- die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
- die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
- die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
- die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
- die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer,
- die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen unter bestimmten Voraussetzungen,
- die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke, sowie
- die Beförderung von Postsendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen durch Postdienstleister gem. § 1 Abs. 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung.

## **5. WELCHE GRUNDVORAUSSETZUNGEN GIBT ES FÜR DIE ER-LAUBNIS- BZW. LIZENZERTEILUNG ?**

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit seines Betriebes, dass der Unternehmer oder der Verkehrsleiter die fachliche Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens nachweist.

## **6. WELCHE VORAUSSETZUNGEN SIND DIES IM EINZELNEN?**

### **a) Finanzielle Leistungsfähigkeit**

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u.a. erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9.000 € für das 1. Fahrzeug oder nicht weniger als 5.000 € für jedes weitere Fahrzeug beträgt.

### **b) Nachweis der Zuverlässigkeit**

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggfs. zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person sind verschiedene Dokumente vorzulegen. Einzelheiten hierzu erfahren Sie bei Ihrer Erlaubnisbehörde.

### **c) Nachweis der fachlichen Eignung**

Der Nachweis der fachlichen Eignung wird erbracht durch eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK),

## **7. KANN MAN AUCH EINE ERLAUBNIS FÜR DEN INTERNATIONA-LEN VERKEHR ERWERBEN?**

Ein Unternehmer kann zwischen einer nationalen Erlaubnis oder einer Lizenz für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr wählen. Diese sog. EU- Lizenz berechtigt zum grenzüberschreitenden Transport mit Staaten der Europäischen Union (EU).

## **8. WER KANN WEITERHELFFEN?**

### **Erlaubnisbehörde**

für Unternehmer mit Betriebssitz im Landkreis München

**Landratsamt München**, Sachgebiet 6.5,  
Postfach 95 02 60, 81518 München,  
Tel.: 089/62 21 - 2598

### **Anmeldung von Werkverkehr**

**Außenstelle des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG)**,  
Winzererstraße 52, 80797 München,  
Tel.: 089/1 26 03 - 0

### **Fachkundeprüfung**

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern  
Balanstr. 55 - 59, 81541 München  
Tel.: 089/5116-0